

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt St. Georgen im Schwarzwald am 26.11.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt St. Georgen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

1. Spiel- Geschicklichkeit- und Unterhaltungsgeräte,
2. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, die Würde des Menschen verletzende Praktiken oder ähnliches (pornografische Inhalte) dargestellt werden, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art, oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten)
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte.
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Aufsteller haftet als Gesamtschuldner der Besitzer, der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, in dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§2 Abs.1 Nr. 1) das Einspielergebnis Bruttokasse pro Kalendermonat. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen (so genannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs.1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 2), sowie bei Gewinnspielgeräten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) die Zahl der technisch selbständigen Spielgeräten je Kalendermonat.
- (4) Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 **Steuersätze**

- (1) Der Steuersatz für das Bereithalten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) beträgt für jeden Kalendermonat der Steuerpflicht **25 v. H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch je Gerät und Kalendermonat

a) bei Aufstellung in einer Spielhalle	200,00 Euro
b) bei Aufstellung an einem sonstigen Aufstellungsort	100,00 Euro

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (2) Der Steuersatz für das Bereithalten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) beträgt für jeden Kalendermonat

a) bei Aufstellung in einer Spielhalle	100,00 Euro
b) bei Aufstellung an einem sonstigen Aufstellungsort	50,00 Euro

- (3) Der Steuersatz für das Bereithalten eines Gerätes, mit dem Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, die Würde des Menschen verletzende Praktiken oder ähnliches (pornografische Inhalte) dargestellt werden, beträgt für jeden Kalendermonat der Steuerpflicht **300,00 Euro**

- (4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Abs. 2 bis 4 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuererschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

- (5) Zeiten der Betriebsruhe und der vorübergehenden Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes werden nicht steuermindernd anerkannt.

§ 8 **Festsetzung und Fälligkeit**

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde/Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungs-ort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt/Gemeinde bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens 10 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Gemeinde vorzulegen.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Ein von der Stadt beauftragter Mitarbeiter ist berechtigt, Aufstellungsorte, während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung dem beauftragenden Mitarbeiter der Stadt unentgeltlich Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.



§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer

1. entgegen § 10 Abs. 1 und 3 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt,
2. die Besteuerungsrundlagen entsprechend § 10 Abs. 2 nicht ermittelt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von Spielgeräten nicht oder nicht innerhalb der in § 9 Abs. 1 bestimmten Frist anzeigt,
4. trotz Aufforderung nach § 11 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegen, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2010 außer Kraft.

St. Georgen im Schwarzwald, den 26.11.2025

Michael Rieger
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

